



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN DER  
EUROPÄISCHEN UNION FÜR  
AUSSEN- UND  
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 18.2.2015  
JOIN(2015) 4 final

2015/0038 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt der Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen  
der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren  
Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat mit  
Blick auf die Annahme einer Empfehlung für die Umsetzung der Assoziierungsagenda  
EU-Ukraine**

## **BEGRÜNDUNG**

Die Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine beruhen derzeit auf denjenigen Teilen des Assoziierungsabkommens, die vorläufig angewendet werden<sup>1</sup>, sowie auf den Teilen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (PKA)<sup>2</sup>, die in Kraft bleiben, und auf der Europäischen Nachbarschaftspolitik. Nach der Unterzeichnung der politischen Kapitel des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine auf dem EU-Gipfeltreffen am 21. März 2014 unterzeichneten beide Parteien am Rande des EU-Gipfeltreffens vom 27. Juni 2014 die restlichen Teile des Abkommens – einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone (Deep and Comprehensive Free Trade Area – DCFTA). Das Assoziierungsabkommen wurde am 16. September 2014 vom ukrainischen Parlament ratifiziert und das Europäische Parlament erteilte am selben Tag seine Zustimmung, womit die vorläufige Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Assoziierungsabkommens ab dem 1. November 2014 und die Anwendung des DCFTA-Teils ab dem 1. Januar 2016 ermöglicht wurde.

Um zu gewährleisten, dass die EU und die Ukraine die Vorteile des Abkommens ab der vorläufigen Anwendung von Teilen des Abkommens uneingeschränkt nutzen können, nahm der Kooperationsrat EU-Ukraine am 23. November 2009 die Assoziierungsagenda (alte Fassung) an. Der operative Teil dieser Agenda wurde mehrfach geändert, die letzte Aktualisierung wurde am 24. Juni 2013 vom Kooperationsrat EU-Ukraine in Luxemburg gebilligt.

In Anbetracht der jüngsten Entwicklungen – vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens und dringende Notwendigkeit von Reformen in der Ukraine – ist eine Aktualisierung der Assoziierungsagenda, mit dem Ziel, den Stand der Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine widerzuspiegeln, zu einer wichtigen politischen Priorität geworden.

Ziel dieser Assoziierungsagenda ist es, die Umsetzung des Assoziierungsabkommens vorzubereiten und zu erleichtern, und zwar durch die Schaffung eines praktischen Rahmens zur Realisierung der übergeordneten Ziele der politischen Assoziierung und wirtschaftlichen Integration sowie durch die Aufstellung einer Liste von Prioritäten für gemeinsame Arbeiten auf Sektorbasis.

Die Assoziierungsagenda ist auch ein Instrument zur Überwachung und Bewertung der Fortschritte der Ukraine bei der Umsetzung des Assoziierungsabkommens mit der EU, der Erreichung der übergeordneten Ziele der politischen Assoziierung und der wirtschaftlichen Integration, der Achtung der gemeinsamen Werte und der Angleichung an den Besitzstand der EU in spezifischen Bereichen, wie im Assoziierungsabkommen vorgesehen.

Die Tatsache, dass die Assoziierungsagenda sich auf eine begrenztere Zahl von Prioritäten konzentriert, hat weder Auswirkungen auf den Geltungsbereich oder das Mandat der gegenwärtigen Dialoge im Rahmen des PKA oder anderer Vereinbarungen, noch greift sie der

---

<sup>1</sup> ABl. L 161 vom 29.05.2014, S. 1. ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 49 vom 19.2.1998, S. 1.

Umsetzung der Verpflichtungen vor, die im Rahmen des Assoziierungsabkommens/DCFTA eingegangen werden.

Die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission ersuchen den Rat, den beigefügten Entwurf für einen Beschluss des Rates anzunehmen.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über den Standpunkt der Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat mit Blick auf die Annahme einer Empfehlung für die Umsetzung der Assoziierungsagenda EU-Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“), insbesondere auf Artikel 463,

auf gemeinsamen Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen wurde am 21. März 2014 und am 27. Juni 2014 unterzeichnet.
- (2) Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen gemäß Beschluss 2014/294/EU<sup>3</sup> des Rates vom 17. März 2014, Beschluss 2014/668/EU<sup>4</sup> des Rates vom 23. Juni 2014 und Beschluss 2014/691/EU<sup>5</sup> des Rates vom 29. September 2014 vorläufig angewandt.
- (3) Um die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zu unterstützen, haben die Vertragsparteien vereinbart, eine Assoziierungsagenda auszuhandeln, um eine Liste von Prioritäten für gemeinsame Arbeiten auf Sektorbasis zu erstellen.
- (4) Die Vertragsparteien haben eine Assoziierungsagenda vereinbart, durch die die Umsetzung des Assoziierungsabkommens vorbereitet und erleichtert wird; diese ist von dem im Rahmen des Assoziierungsabkommens eingesetzten Assoziationsrat anzunehmen.
- (5) Der von der Union im Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt zur Annahme einer Empfehlung für die Umsetzung der Assoziierungsagenda EU-Ukraine muss vom Rat genehmigt werden –

<sup>3</sup>

ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 1.

<sup>4</sup>

ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1.

<sup>5</sup>

ABl. L 289 vom 3.10.2014, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt der Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat mit Blick auf die Annahme einer Empfehlung für die Umsetzung der Assoziierungsagenda EU-Ukraine sollte sich auf den Entwurf für eine Empfehlung des Assoziationsrates stützen, der diesem Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*